

Technologieoffenheit beim Submetering

Die Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung hält

1. einen angemessenen Prozess für unabdingbar, damit zwischen BSI und betroffenen Branchen eine nachhaltige Spezifikation gefunden werden kann, die Schutzstandards oder technische Richtlinien definiert, die allen Anforderungen entsprechen – nur so erzielen wir eine Lösung, die für Politik, Wirtschaft und Verbraucher nachhaltig und wirtschaftlich durchführbar ist,
2. eine technologieoffene Sicherstellung des Wechsels des Abrechnungsdienstleisters durch Interoperabilität an der Datenschnittstelle für unabdingbar.

Das Submetering hat seit der verbindlichen Einführung 1981 jährlich Millionen von Tonnen (>> 10 Mio. t/a) an CO₂-Emissionen und Ressourcen eingespart. Auf Basis der bestehenden Submetering-Fernausleseinfrastruktur können zukünftig weitere erhebliche Einsparpotenziale realisiert werden. Die sich abzeichnende Entwicklung bei der Erarbeitung der BSI-Schutzprofile sowie der Änderung der Heizkostenverordnung gefährden die kostengünstige Hebung dieser Einsparungen.

Beide Vorhaben drohen, die massiven Anstrengungen und Investitionen der Branche in Forschung und Entwicklung zu konterkarieren und die notwendige technologieoffene Weiterentwicklung zu verhindern.

Im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist das BSI in § 6 Abs. 5 GEG mandatiert, für den „Standardfall“ des Submetering – der Nutzung automatisiert fernauslesbarer Erfassungssysteme - den Stand der Technik bezogen auf Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen zu beschreiben. Hierbei müssen die erheblichen Unterschiede des Submetering im Vergleich zur Erfassung von Gas- und Elektrizitätsverbräuchen berücksichtigt werden.

Dies ist bisher jedoch nicht geschehen.

Im Gegenteil, diese Erklärungen aus der Begründung des § 6 GEG sind zwischenzeitlich vom BSI im Rahmen der Roadmap-Analyse zum sicherheits- und datentechnisch völlig anders gelagerten Fall des Smart-Meter-Rollouts nach Messstellenbetriebsgesetz (MSbG) verknüpft worden. Wenn dies so eintrifft, kann es im Ergebnis zur zwingenden Einbindung in kritische Energieversorgungsinfrastruktur und damit völlig unverhältnismäßigen und damit unwirtschaftlichen Anforderungen führen.

Es ist darum wichtig, festzulegen, dass Submetering alleinstehend und Submetering über das Smart Meter Gateway mit unterschiedlichen sicherheits- und datentechnischen Anforderungen durchgeführt werden müssen.

Nur das GEG, nicht das MSbG bildet die Ermächtigungsgrundlage für die HeizkostenV. § 6 MSbG setzt allein auf Freiwilligkeit.

Konkreter Umsetzungsvorschlag

Im Entwurf der HeizkostenV ist der aus § 6 GEG inkl. Begründung resultierende Auftrag zu präzisieren:

„Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, soweit Schutzprofile und technische Richtlinien verwendet werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgemacht worden sind. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wird gemäß GEG §6 Nr. 5 technologieoffene und dem Zwecke dieser Verordnung (der Verwendung nach §§ 5-9) angemessene Schutzprofile und technische Richtlinien veröffentlichen.“

Interoperabilität technologieoffen und zukunftsweisend über eine Datenschnittstelle sicherstellen

Auch die von der BReg geforderte Interoperabilität zur Vereinfachung des Wechsels des Abrechnungsdienstleisters wird im derzeit erwartbaren Ordnungsrahmen nicht mit der erforderlichen Effektivität sichergestellt, da hier Interoperabilität auf Geräteebene und nicht auf Basis einer Datenschnittstelle zur Abrechnung (Dateninteroperabilität) vorgesehen ist. Dateninteroperabilität ermöglicht jedoch wirtschaftlich darstellbare technische Anpassungen und erlaubt damit eine zügige und kosteneffiziente Umsetzung der Interoperabilität von Erfassungs- und Abrechnungssystemen auf Basis offener, existierender europäisch anerkannter und bewährter Standards für Kommunikation, Datenschutz und Datensicherheit.

Es ergeben sich daraus folgende Vorteile:

- **Interoperabilität über Datenschnittstelle zeitnah herstellen – ohne Verzögerung durch Standardisierung und ein Jahrzehnt dauernden Hardware-Tauschs**
Interoperabilität über erprobte und sichere Datenschnittstellen kann in kurzer Zeit und kostengünstig hergestellt werden. Kunden und Verbraucher können völlig unabhängig von der eingesetzten Hardware schnell von der Möglichkeit profitieren, mittels der gelieferten Verbrauchswerte selbst abzurechnen oder einen anderen Abrechnungsdienstleister zu beauftragen.
- **Vorteile des EU-Binnenmarkts für Verbraucher und Anbieter nicht aufgeben**
Interoperabilität auf Geräteebene mit staatlich gesetzten Standards führt zwangsläufig zu einem deutschen Sonderweg innerhalb des EU-Binnenmarktes. Die international tätigen Messdienstleister oder Hardwarehersteller müssten spezielle Produkte für den deutschen Markt herstellen und anbieten, höhere Kosten bei den Unternehmen und Verbrauchern wären die Folge. Dateninteroperabilität hingegen ermöglicht inländischen wie ausländischen Anbietern, den gesamten EU-Markt zu bearbeiten und wettbewerbsfähige Hardware- und Abrechnungsprodukte anzubieten.
- **Keinen technologischen Stillstand durch Hardware-Standard**
Wir stehen in vielen Bereichen - wie auch im Submetering - kurz vor dem Schritt in die 5G und IoT-Welt. Die Möglichkeiten für neue Anwendungen sind dabei fast unbegrenzt, neue Technik ermöglicht kleinste batteriebetriebene Devices, die Daten via Internet übertragen können. Die Entwicklung und Umsetzung einer standardisierten Schnittstelle auf Geräteebene würde generell bedeuten, die Investitionen in den nächsten Jahren auf eine auslaufende Technologie ohne weiteren Kundennutzen zu konzentrieren.

Konkreter Umsetzungsvorschlag

In der HeizkostenV ist Interoperabilität wie folgt zu definieren:

„Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Abrechnung durch eine andere Person dieser die durch die Ausstattung zur Verbrauchserfassung erzeugten und weitergeleiteten Daten verfügbar gemacht werden.“

Da bislang keine Richtlinie des BSI für Schutzprofile oder technische Richtlinien und Spezifikationen für Submetering veröffentlicht wurden und diese durch einen intensiven Austausch- und Beratungsprozess zwischen allen Beteiligten festgelegt werden sollten, muss eine angemessene Übergangsfrist nach Bekanntmachung durch das BSI aufgenommen werden, die mindestens 5 Jahre betragen sollte, in der die Ausstattungen zur Verbrauchserfassung eingebaut und entsprechend ihrer normalen Betriebsdauer genutzt werden dürfen.

Kontakt

Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V.
Heilsbachstraße 24, 53123 Bonn
Christian Sperber, Udo Wasser, Janne Wollny
Tel. 0228 – 35 14 96
Fax 0228 – 35 83 71
eMail: info@arge-heiwako.de